

Tarifvertrag

vom 18.12.2017

betreffend die

Abgeltung von krankensicherungspflichtigen Leistungen für Leistungen der Ernährungsberatung / Diabetesberatung und der ambulanten Pflege (Fusspflege bei Diabetikern)

gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG)

zwischen der

Diabetes-Gesellschaft GL-GR-FL

nachfolgend: **Leistungserbringer**

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV), 9494 Schaan

bzw. den ihm angeschlossenen Versicherern.

nachfolgend: **Versicherer**

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

a) die Diabetes-Gesellschaft GL-GR-FL

nachfolgend: **Leistungserbringer**

b) die dem LKV angeschlossenen Versicherer

nachfolgend: **Versicherer**

c) für Personen, die bei einem vertragsschliessenden Versicherer obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben

d) den LKV, Schaan, soweit er gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernimmt.



Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die Vergütung der Leistungen der Ernährungsberatung / Diabetesberatung und Fusspflege bei Diabetikern gemäss Art. 13 Abs. 1 lit a) KVG in Verbindung mit Art. 58 und Art. 61 KVV sowie Anhang 4 der KVV.

Art. 3 Tarif

Der Tarif ist in Anhang 1 dieses Tarifvertrags geregelt. Der Anhang ist unabhängig vom Tarifvertrag kündbar.

Art. 4 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung wird mittels der Verfahren in den zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Qualitätssicherungsverträgen gemäss Art. 19a KVG sichergestellt.

Art. 5 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnung umfasst folgende Angaben:

- a) Daten des Versicherten (Versichertennummer, Krankenversicherungsnummer, Name, Vorname, Wohnadresse, Geburtsdatum, Geschlecht).
- b) Angabe ob Krankheit oder Unfall.
- c) Name des Versicherers.
- d) Vollständige Rechnungsnummer des Leistungserbringers für den betreffenden Versicherten inklusive Rechnungsdatum.
- e) Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nr.) und EAN-Nummer des Leistungserbringers; EAN-Nr. nur bei elektronischer Abrechnung oder wenn vorhanden.
- f) Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nr.) und EAN-Nummer des verordnenden Arztes; EAN-Nr. nur bei elektronischer Abrechnung oder wenn vorhanden.
- g) Anzahl Taxpunkte
- h) Erbrachte Minuten, Kalendarium und Leistung in Franken.
- i) Komplette MiGeL-Positions Nr. und Menge.
- j) Kalendarium mit dem entsprechenden Tarif.

² Die Vertragsparteien wollen den elektronischen Datenaustausch vor allem in der Abrechnung der Leistungen realisieren.

Art. 6 Reporting

¹ Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem LKV auf Anfrage hin jederzeit Angaben zu seiner Infrastruktur, zu Personaletat und -qualifikation, zur Organisation und zum Leistungsspektrum zu machen sowie jährlich Daten über die Qualität und Quantität der erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

² Bei Unklarheiten kann die betroffene Krankenkasse durch ihren Vertrauensarzt die nötigen Auskünfte einholen.

Art. 7 Schlichtungsinstanz

¹ Entstehen bei der Anwendung des Vertrages Differenzen, sind diese grundsätzlich direkt zwischen den Betroffenen zu bereinigen.

² Können die Differenzen nicht geklärt werden, so steht jeder Partei die Anrufung eines Schiedsgerichts gemäss Art. 28 KVG offen.

Art. 8 Kündigung

¹ Der Vertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Jahr, erstmals per 31.12.2018.

² Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen bzw. rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

Art. 9 Dauer und Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 18.12.2017 in Kraft und ist unbefristet abgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gemäss Artikel 16c Abs. 5 KVG.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertrags-exemplar ist für den Leistungserbringer, ein Exemplar für die Versicherer und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

² Vorbehältlich der Genehmigung durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein tritt der Vertrag per 18.12.2017 in Kraft. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist der LKV.

..... Schaan, den 18.12.17

Diabetes-Gesellschaft GL-GR-FL

.....


.....


Namens der dem LKV angeschlossenen Versicherer sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten des LKV definieren – für sich selber:

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

.....

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

.....

Thomas A. Hasler
Geschäftsführer